

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Neuental

Aufgrund der §§74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl., S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl, S. 622, 630) wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental vom 19. September 2022 folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt unbeschadet gesonderter Regelungen für alle öffentlichen Straßen, öffentliche Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Neuental.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze sowie Bolzplätze.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Wertstoffbehälter, Großmüllcontainer, Abfallsammelstationen, Verteiler- und Schaukästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen sowie Türen, Tore, Wände, Zäune und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Fahrzeuge

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – befahren werden. Die Gemeinde Neuental kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.

- (2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, Öl auflösenden oder Schaum bildenden Flüssigkeiten ist auf Straßen und in Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße entwässert werden. Dies gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (4) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.

§ 3 Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher, Kneippanlagen, Kneippbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

§ 4 Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind; Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 7 Uhr bis 21 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Darüber hinaus dürfen Bolzplätze an Sonn- und Feiertagen erst ab 11 Uhr benutzt werden.

§ 5 Wasserflächen

- (1) Das Baden ist nur in den dafür besonders bestimmten Flächen erlaubt.
- (2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur dann betreten werden, wenn sie durch die Gemeinde Neuental für die Öffentlichkeit freigegeben wurden.

§ 6 Gefährdendes und grob störendes Verhalten

- (1) Es ist verboten
 1. auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld hierzu alkoholische Getränke zu verzehren oder diese anderen zum Verzehr zu überlassen
 2. auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld hierzu zu Rauchen.
- (2) Es ist ferner verboten
 1. auf Schulhöfen im Geltungsbereich dieser Verordnung, soweit sie allgemein zugänglich sind
 2. dem Gelände der Kita
 3. auf allen gemeindlichen Friedhöfen der Gemeinde Neuental

alkoholische Getränke zu verzehren oder diese anderen zum Verzehr zu überlassen.

§ 7 Veranstaltungen

In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Neuental nicht durchgeführt werden.

§ 8 Grillen

Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

§ 9 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Neuental nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor Ausgabe

diese Personen über das Plakatieren nach Absatz 1 zu belehren.

- (3) Wer entgegen der Verbote in Absatz 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.
- (4) Die Gemeinde Neuental kann von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern und Kneippanlagen fern zu halten. Die zuvor genannten Bereiche sowie der begehbbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen darf nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Auf den öffentlichen Straßen, in der Ortslage und in den öffentlichen Anlagen ist es untersagt Hunde frei umherlaufen zu lassen und Hunde anders als angeleint zu führen.
- (3) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere dürfen nicht gefangen, gejagt oder belästigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 2 bis 10 zuwiderhandelt (§ 77 Abs. (1) HSOG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die bisherige Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Neuental vom 26.10.1999 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuental, den 20.09.2022

.....
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and strokes, positioned over the dotted line and the text 'Bürgermeister'.